

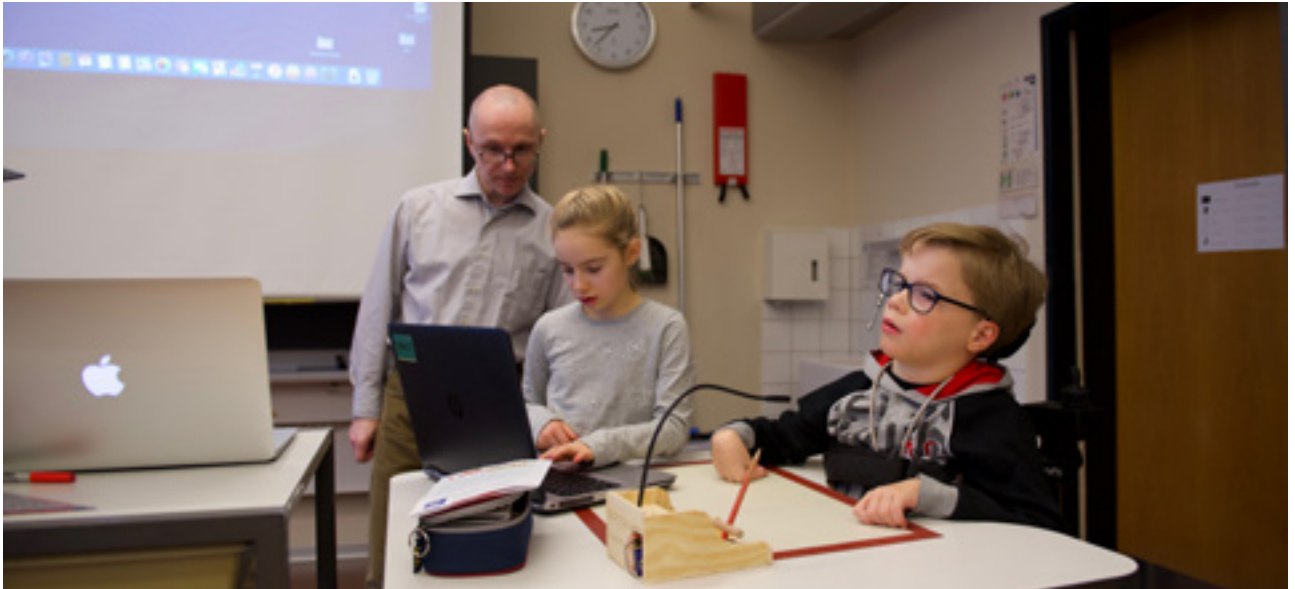


**Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt**

Sonderschulung

Elterninformation





Liebe Eltern

Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung oder einer starken Entwicklungsauffälligkeit stehen die Angebote der Sonderschulung zur Verfügung. Die Rede ist von geistiger Behinderung, Körper-, Seh-, Hör- und Sprachbehinderung sowie von Autismus-Spektrums-Störung, schweren Lernbehinderungen und Verhaltensauffälligkeiten. Im Folgenden informieren wir Sie über die Aufgaben der Sonderschulung und Ihre Rechte in diesem Zusammenhang.

Wann braucht es eine Sonderschulung?

Eine Sonderschulung kommt in Betracht, wenn die Schülerin oder der Schüler mit den sonderpädagogischen Angeboten der Regelschule nicht angemessen gefördert werden kann.

Am Anfang steht immer ein Schulisches Standortgespräch. Die Eltern, eventuell zusammen mit ihrem Kind, die Lehrpersonen, die Schulische Heilpädagogin oder der Schulische Heilpädagoge, die Therapeutin oder der Therapeut sowie die Heilpädagogische Früherzieherin besprechen die Ausgangslage und beantragen, falls eine Sonderschulung in Betracht kommt, eine schulpsychologische Abklärung. Diese soll aufzeigen, ob eine Sonderschulung angezeigt ist.

Bei Bedarf zieht der schulpsychologische Beratungsdienst weitere Fachpersonen (z.B. Fachärzte) bei. In einem weiteren Schulischen Standortgespräch wird der Abklärungsbericht mit den Eltern besprochen und der Schulpflege ein Vorschlag unterbreitet.

Die Schulpflege entscheidet, gestützt auf den Bericht der schulpsychologischen Abklärung und nach Anhörung der Eltern, über die Sonderschulbedürftigkeit und die Form der Durchführung. Inwieweit eine Schülerin oder ein Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf in der Regelklasse unterrichtet werden kann, beurteilt und entscheidet die

Schulpflege nach den vorliegenden Umständen. Sie stützt sich dabei auf die schulpsychologische Abklärung, allfällige weitere Fachgutachten sowie die Einschätzungen der Regelschule und der Eltern des betreffenden Kindes oder Jugendlichen.

Angebot

Die Sonderschulung kann, je nach den Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen, in der Regelschule integriert, in einer Tagessonderschule oder in einem Sonderschulheim erfolgen:

Integrierte Sonderschulung (in der Regelklasse)

Das Arrangement wird für jede Schülerin und jeden Schüler je nach Bedürfnissen individuell zusammengestellt. Neben dem Unterricht durch die Regelklassenlehrperson können folgende Unterstützungsformen eingesetzt werden:

- Teamteaching
- Einzel- oder Kleingruppenförderung
- Therapien
- sozialpädagogische Begleitung
- Unterstützung durch Assistenzen
- behinderungsspezifische Fachberatung der Lehrpersonen und Eltern

Bei Bedarf kann eine ausserschulische Betreuung im Rahmen der entsprechenden Angebote der Gemeinde, falls nötig mit zusätzlichen Unterstützungspersonen, eingerichtet werden.

Tagessonderschule

Die Schülerin oder der Schüler besucht den Unterricht in einer Klasse der Sonderschule und bei Bedarf Therapien. Es wird vor und nach der Schule sowie über Mittag gemäss den Öffnungszeiten der Sonderschule eine sozialpädagogische Betreuung angeboten.

Bei Bedarf kann eine weitere ausserschulische Betreuung in der Sonderschule oder in der Wohngemeinde eingerichtet werden. Wenn das Kind den Schulweg nicht selbstständig zurücklegen kann, wird ein geeigneter Transport organisiert.



Schulheim

Die Schülerin oder der Schüler besucht den Unterricht in einer Klasse der Sonderschule und bei Bedarf Therapien. Die sozialpädagogische Betreuung im Internat des Schulheims richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen (bei Bedarf bis zu 365 Tage im Jahr). Wenn das Kind den Weg nicht selbstständig zurücklegen kann, wird ein geeigneter Transport organisiert.

Finanzielles

Die Gemeinde und der Kanton tragen alle anfallenden Kosten für Sonderschulung, Therapien, sozialpädagogische Betreuung (im Rahmen der Öffnungszeiten der Sonderschule) und Transporte.

Die Eltern übernehmen:

- die Beiträge an die Verpflegungskosten, wenn die Schülerinnen und Schüler durch die Schule verpflegt werden (siehe Verfügung Verpflegungsbeiträge Eltern, www.vsa.zh.ch → Schulrecht & Finanzen → Schulrecht → Empfehlungen, Reglemente, Verfügungen)
- die Kosten für ausserschulische Betreuungsangebote im Rahmen der Integrierten Sonderschulung gemäss der Tarifordnung ihrer Gemeinde
- die Kosten für die über die Öffnungszeiten der Tagessonderschule hinausgehenden Betreuungsangebote gemäss der Tarifordnung ihrer Gemeinde
- die Kosten für Nebenauslagen gemäss Vereinbarung mit dem Schulheim

Rechte der Eltern

Die Eltern arbeiten im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Schulischen Standortgespräche an der Förderplanung (Festlegung übergeordneter Förderziele) und der Überprüfung der Sonderschulung mit.

Die Eltern werden beim Beginn der Sonderschulung orientiert über

- ihre Rechte und ihre Partizipationsmöglichkeiten
- das genaue Arrangement der Integrierten Sonderschulung beziehungsweise das Schul-, Betreuungs- und Therapiekonzept der Sonderschule

- die zuständigen Aufsichtsbehörden (Schulpflege oder Trägerschaft und Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt, Sektor Sonderpädagogik, Tel. 043 259 22 91).

Gegen alle Entscheide der Schulpflegen kann beim zuständigen Bezirksrat rekurriert werden.

Informationen/Beratung

- Sonderschulverzeichnis unter: www.vsa.zh.ch → Schulstufen & Schulen → Schulen → Sonderschulen
- Rahmenkonzept Integrierte Sonderschulung unter: www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Sonderpädagogisches → Sonderschulangebot
- Pro Infirmis, Beratungsstelle für Eltern, Tel. 044 299 44 11, www.proinfirmis.ch
- Procap Rechtsdienst für Menschen mit Handicap, Tel. 062 206 88 77, www.procap.ch

Behinderungsspezifische Fachstellen

Das VSA führt eine Liste mit den behinderungsspezifischen Fachstellen mit Angabe zu Behinderungsart/Schultypus, Region und Kontaktangaben (www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Sonderschulung)